



# Gemeinde Hattorf am Harz



## Anlage 3

# Hinweisblatt „Hinweise zum Umgang mit Boden und zum Bodenschutzrecht“ des Landkreis Göttingen

Verfahrensstand:

## Satzung

Hattorf am Harz August 2024



## Hinweise zum Umgang mit Boden und zum Bodenschutzrecht

---

Die Böden im Harz und den harznahen Gebieten des Landkreises Göttingen sind durch natürliche und menschliche Einflüsse teilweise großräumig und in unterschiedlicher Konzentration mit Schwermetallen befrachtet, weil der historische Bergbau im Harz zu einer Freisetzung und flächenhaften Verbreitung von Erz- und Schlackepartikeln geführt hat. Diese besitzen oft hohe Metallgehalte: neben anderen auch das Schwermetall Blei, die sogenannten Übergangsmetalle Cadmium, Kupfer und Zink sowie die sogenannten Halbmetalle Antimon und Arsen. Alle diese Elemente werden in diesem Zusammenhang unter dem Begriff „Schwermetalle“ zusammengefasst.

Nach heutigem Wissensstand sind in den harznahen Gebieten des Landkreises Göttingen vor allem die Schwermetalle Blei und Arsen bodenschutzrechtlich relevant. Ob eine Gefahr für einzelne Personen oder die Allgemeinheit tatsächlich besteht, hängt entscheidend von der Art der Nutzung auf dem betreffenden Grundstück ab.

Den hier vorliegenden Erkenntnissen folgend, können im Umfeld des Bauvorhabens örtlich Belastungen auftreten, die die Prüfwerte gem. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 BBodSchG<sup>1</sup> in Verbindung mit Anlage 2, Tabelle 4 BBodSchV<sup>2</sup> für den Wirkungspfad Boden – Mensch überschreiten.

Für den unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens bzw. des Baugrundstücks wird nach derzeitiger Kenntnislage eine solche Überschreitung der Prüfwerte für die geplante Nutzungsart (§ 11 BBodSchV) jedoch nicht erwartet.

Sollte im Rahmen des Bauvorhabens Fremdboden benötigt werden, dann ist sicherzustellen, dass der verwendete Boden die o. g. Prüfwerte nicht überschreitet, damit keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG entstehen (§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG).

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die untere Bodenschutzbehörde unter der E-Mail-Adresse: [bodenschutz@landkreisgoettingen.de](mailto:bodenschutz@landkreisgoettingen.de)

---

<sup>1</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der zzt. geltenden Fassung

<sup>2</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) in der zzt. geltenden Fassung